Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/08/12 KUVS-969/1/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.08.1996

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "In der Strafsache gegen A, in B, Az: A-4762/95, bestelle ich mich zum Verteidiger des Betroffenen. In seinem Namen lege ich gegen das Straferkenntnis vom 17.7.1996, zugestellt am 25.7.1996, Berufung ein. Ich bitte höflich, mir Akteneinsicht zu gewähren. Vollmacht wurde bereits mit Schreiben vom 18.12.1995 vorgelegt und dürfte sich daher bei den Akten befinden. Rechtsanwältin ... (Unterschrift)." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at